

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31. Dezember 2024

10. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Abfallgebühren (Abfallgebührenverordnung)

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. November 2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.V.m. §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz. LGBl.Nr. 1/2006 wird die Abfallgebühr verordnet.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (zB Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes und wird unterteilt in

1. eine Grundgebühr
2. eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
3. eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
4. eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht
5. eine Gebühr für Grünabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren - Grundgebühr für Ein-, Zwei-, Drei-, Vier- und Mehrpersonenhaushalte (Wohnungsnützer)
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
 - a. Sackgebühr für Bioabfälle
 - b. Sackgebühr für Restmüll
 - c. Gebühr für die Entleerung von Eimern (Etiketten / Banderole)
 - d. Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
 - e. Gebühr für die Abholung von sperrigen Hausabfällen
3. Gebühr für die Annahme von Grünmüll
4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

(4) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen. Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Grünmüll und für

Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt (inkl. MwSt.):

- 1-Personen-Haushalt 51,60 Euro pro Jahr
- 2-Personen-Haushalt 60,40 Euro pro Jahr
- 3-Personen-Haushalt 68,00 Euro
- 4- und Mehrpersonen-Haushalt 76,40 Euro pro Jahr

(2) Die Abfuhrgebühren werden wie folgt festgelegt (inkl. MwSt.):

- 20-l Abfallsack 2,05 Euro,
- 40-l Abfallsack 4,10 Euro,
- 35-l Kübeletiketten 3,60 Euro,
- 55-l Kübeletiketten 5,65 Euro,
- 60-l Kübeletiketten 6,15 Euro,
- 8-l Bioabfallsäcke 1,00 Euro,
- 15-l Bioabfallsäcke 1,63 Euro,
- 120-l Container Gewerbe 11,65 Euro,
- 240-l Container Gewerbe 23,00 Euro,
- 660-l Container Gewerbe 65,80 Euro,
- 800-l Container Gewerbe 79,00 Euro,
- 1.100-l Container Gewerbe 109,10 Euro,
- Wertmarke Sperrgut 15 kg 4,30 Euro,
- Wertmarke Sperrgut 30 kg 8,60 Euro,
- Grünmüll Kleinmengen 2,00 Euro,
- Grünmüll KFZ-Anhänge, Bus, Pritsche 7,00 Euro,
- Grünmüll Traktoranhänger 35,00 Euro,
- Grünmüll LKW 65,00 Euro

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben (Stichtage 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle sowie die Etiketten für sperrige Hausabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 2/2024 vom 03. Jänner 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

F l o r i a n T h e m e ß l - H u b e r